

**§§ 330, 333 ZGB; § 8 EG AGB; §§ 252 ff. AGB.**

**Zur Abgrenzung zwischen zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit eines Werk tätigen für die fahrlässige Beschädigung eines betriebseigenen Pkw (hier: während einer im Interesse des Betriebes liegenden Abweichung vom genehmigten Ausführungsort für Pflegearbeiten am Pkw).**

**OG, Urteil vom 28. November 1978 — 2 OZK 39/78.**

Der Verklagten oblag nach ihrem Funktionsplan als Postkurierfahrerin beim Kläger neben der Durchführung der Fahrten mit einem betriebseigenen Pkw auch die Wartung und Pflege dieses Fahrzeugs.

Am 6. Dezember 1976 erhielt die Verklagte von ihrem zuständigen Gruppenleiter den Auftrag, den Pkw zu säubern und einzusprühen. Ihr wurde dabei gestattet, diese Arbeiten auf dem Grundstück ihres Vaters in H. durchzuführen. Die Arbeit sollte während einer Zeit erfolgen, die von der Verklagten nachzuarbeiten war. Die Verklagte fuhr zu diesem Zweck mit dem Pkw nach Hause, wusch dort das Fahrzeug und entschloß sich dann zur Fahrt nach Z., einem wenige Kilometer entfernten Nachbarort, zu einem ihr bekannten Ehepaar, das Inhaber eines Kfz-Pflegebetriebes ist. Bei dieser Fahrt kam die Verklagte von der Fahrbahn ab und fuhr gegen einen Baum. Am Fahrzeug entstand ein Schaden in Höhe von 4 875 M.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zum Ersatz des vollen Schadens zu verurteilen. Er hat vorgetragen, die Verklagte habe die Fahrt, bei der es zum Unfall gekommen sei, unter Überschreitung der betrieblichen Weisung und ohne Zusammenhang mit deren Erledigung unternommen. Die Wahl eines anderen Ausführungsorts für die Pflegearbeiten hätte einer weiteren Genehmigung bedurft.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe an diesem Tag — wie schon des öfteren — das Fahrzeug außerhalb des Betriebes reinigen und einsprühen wollen. Entgegen ihren Erwartungen habe sie die erforderliche Sprühpistole ihres Vaters nicht vorgefunden und deswegen zum Pflegebetrieb nach Z. fahren wollen. Solche Arbeiten seien mit Genehmigung des Betriebes mangels eigener Kapazität bereits wiederholt in verschiedenen Pflegebetrieben durchgeführt worden. Privaten Zwecken habe die Fahrt nicht gedient.

Das Kreisgericht hat die Verklagte antragsgemäß verurteilt. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Verklagte weisungswidrig die vorgegebene Fahrtroute überschritten und damit Arbeitspflichten verletzt habe. Ursächlich für den Schaden sei das bei dieser Fahrt gezeigte fahrlässige Äußerachtlassen von Verkehrsvorschriften gewesen. Deswegen sei die Verklagte zivilrechtlich zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Die Entscheidung verletzt das Recht durch unrichtige Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz (§§ 330, 333 ZGB) und durch Nichtanwendung der arbeitsrechtlichen Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen.

Die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen ist dann begründet, wenn das schadenverursachende Handeln keine inhaltliche Beziehung zum Arbeitsverhältnis und den sich daraus ergebenden Aufgaben aufweist (vgl. ÖG, Urteil vom 10. Juli 1973 — 2 Zz 13/73 — NJ 1973, Heft 17, S. 518, und die dort angegebene weitere Rechtsprechung sowie W. Rudelt/C. Kaiser/M. Müller/H. Neumann, „Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werk tätiger im Strafverfahren“, NJ 1978, Heft 11, S. 491).

Dagegen hat derjenige Betriebsangehörige, der als Fahrer eines Pkw des Betriebes in Erfüllung seiner betrieblichen Aufgaben durch pflichtverletzendes Verhalten im Straßenverkehr fahrlässig einen Schaden am Pkw verursacht, arbeitsrechtlich für den dadurch eingetretenen Schaden einzustehen (vgl. OG, Urteil vom 5. Januar 1968 — UA 8/67 - NJ 1968, Heft 8, S. 254).

In dem vorliegenden Rechtsstreit ist auf der Grundlage der vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen davon auszugehen, daß die Verklagte am Unfalltag berechtigt und verpflichtet war, die Pflegearbeiten an dem betriebseigenen Fahrzeug außerhalb des Betriebes auf dem Grundstück ihres Vaters durchzuführen. Damit war ihre Aufgabe sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Ortes der Durchführung bestimmt. Diese Feststellung hat in den vorliegenden Beweisen, so in den Aussagen des als Zeugen vernommenen Gruppenleiters der Verklagten sowie in dem Funktionsplan für die Verklagte und den dazu vorliegenden Anlagen über die Fahrtrouten, ihre Grundlage und steht auch in Übereinstimmung mit den Aussagen der Prozeßparteien. Daraus ergibt sich übrigens auch, daß die Durchführung solcher Arbeiten vorher schon in gleicher Weise gehandhabt worden ist.

Auch die Weiterfahrt der Verklagten von H. nach Z. diente der Erfüllung dieser betrieblichen Aufgabe. Das ergibt sich aus den im Verfahren hierzu getroffenen Feststellungen. Dagegen hat die Auffassung des Kreisgerichts, es habe sich um eine ausschließlich zu privaten Zwecken vorgenommene Fahrt gehandelt, keine Grundlage in den getroffenen Feststellungen. Die Verklagte hat dies entgegen den Ausführungen im Urteil des Kreisgerichts von Anfang an bestritten. Ihre Darstellung ist durch die Beweisaufnahme auch bestätigt worden. Demnach kann davon ausgegangen werden, daß die Verklagte mit der Reinigung des Fahrzeugs bereits begonnen hatte, zur Weiterführung der Arbeiten ein notwendiges Gerät nicht vorfand und deswegen — zwar weisungswidrig, also in Verletzung von Arbeitspflichten, aber doch in dem Bestreben, ihre Arbeitsaufgabe zu erfüllen — die Fahrt zu einem Nachbarort unternahm, um dennoch die Pflegearbeiten an dem Fahrzeug des Klägers zu beenden. Das wäre dort auch objektiv möglich gewesen.

Damit stellt die Fahrt der Verklagten nach Z. zwar eine Verletzung der Weisungen hinsichtlich des Ausführungsorts der von ihr zu erledigenden Arbeiten dar, hebt aber den Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer konkreten Arbeitsaufgabe nicht auf.

Die Verklagte hat eine weitere Arbeitspflichtverletzung begangen, indem sie während der Fahrt die Verkehrsvorschriften verletzt hat. Insofern ist davon auszugehen, daß bei Durchführung einer mit dem betrieblichen Geschehen zusammenhängenden Pkw-Fahrt eine den Verkehrsvorschriften gerecht werdende Fahrweise in die Arbeitspflichten eingeschlossen ist und nicht isoliert davon betrachtet werden darf, wie es das Kreisgericht getan hat. Die Verletzung von Verkehrsvorschriften bei einer solchen Fahrt bedeutet vielmehr zugleich eine Verletzung von Arbeitspflichten. Das gilt auch dann, wenn ein unwesentliches Abweichen von der vorgegebenen Fahrstrecke — oder wie hier: deren geringfügige Überschreitung — durch Wahl eines anderen Ausführungsorts unter Berücksichtigung aller Umstände des Geschehens den Zusammenhang mit der Ausführung von betrieblichen Aufgaben des Werk tätigen nicht löst.

Aus diesen Gründen ist die Bejahung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Verklagten unrichtig und stellt eine Rechtsverletzung dar. Zutreffend ist vielmehr, wie das Kreisgericht insofern richtig ausgeführt hat, daß sie mit der zusätzlichen Fahrt arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat.

Die Verklagte hätte folglich nicht zum vollen Schadenersatz nach den Bestimmungen des Zivilrechts verurteilt werden dürfen, sondern war wegen Arbeitspflichtverletzung und damit verbundener Schädigung des Eigentums des Klägers arbeitsrechtlich materiell verantwortlich zu machen. Die Voraussetzungen hierfür sind im einzelnen noch zu prüfen, wobei hinsichtlich der Fristen und des anzuwendenden Rechts die Bestimmungen des § 8 EGAGB zu beachten sind.